



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Amtliche Sammlung BGE und die online-Angebote des Bundesgerichts

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Stämpfli AG und ihren Kunden in Bezug auf den Verkauf und die Abonnemente der Amtlichen Sammlung BGE sowie zwischen dem Bundesgericht mit seinen Kunden¹ hinsichtlich der Nutzung der kostenpflichtigen Rechtsprechungsdatenbanken des Bundesgerichts im Internet.

II. Kauf und Abonnemente der gedruckten Ausgabe BGE

Die Firma Stämpfli AG verkauft als Kommissionär des Bundesgerichts die Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE) und verwaltet die Abonnemente für diese Sammlung. Der Kunde tritt einzig mit der Firma Stämpfli AG in Rechtsbeziehungen. Kaufvertrag und Abonnement begründen kein Rechtsverhältnis mit dem Bundesgericht.

Kaufvertrag und Abonnementsvertrag unterstehen Schweizerischem Recht.

III. Online-Angebote des Bundesgerichts

1. Vertragsparteien

Die Firma Stämpfli AG betreibt für das Bundesgericht den Shop im Internet, schliesst für das Bundesgericht die Verträge zur Nutzung der bezahlten Online-Datenbanken ab und verwaltet die Abonnemente. Der Vertrag kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Bundesgericht zustande; die Firma Stämpfli AG ist nicht Vertragspartei.

2. Vertragsgegenstand

2.1

Gegenstand ist die Nutzung der vom Bundesgericht im Internet angebotenen kostenpflichtigen Online-

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung wird in diesen AGB das generische Maskulinum verwendet. Die Parteibezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Datenbanken durch den Kunden.

2.2

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Bundesgericht und dem Kunden wird durch diese AGB und die jeweils gültige Tarifordnung bestimmt. Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden AGB.

3. Leistungsumfang

3.1

Das Bundesgericht bietet dem Kunden gegen Bezahlung über das Internet den passwortgeschützten Zugang zur Expertensuche der Online-Datenbank sowie bestimmte Dienstleistungen zu den Rechtsinformationen an.

3.2

Die Datenbankinhalte werden den technischen und organisatorischen Gegebenheiten entsprechend laufend aktualisiert. Das Bundesgericht hat das Recht, die Datenbankinhalte und die Suchmethoden jederzeit auszuweiten oder einzuschränken.

3.3

Die Expertensuche der passwortgeschützten Datenbank steht grundsätzlich sieben Tage in der Woche zwischen 06:00 und 24:00 Uhr zur Verfügung. Das Bundesgericht bemüht sich soweit zumutbar um permanente Verfügbarkeit der Angebote, insbesondere in der Kernzeit von Montag bis Freitag, 08:00 – 20:00 Uhr. Das Bundesgericht behält sich jedoch vor, wartungsbedingte Abschaltungen der Server vorzunehmen und damit die Verfügbarkeit aller oder eines Teiles seiner Internet-Dienstleistungen vorübergehend einzuschränken oder einzustellen.

3.4

Die Zugangsbedingungen für den Online Shop der Firma Stämpfli AG sind die Gleichen wie für das Bundesgericht (s. Ziff. 3.3). Im Falle einer technischen Störung ist die Nichtverfügbarkeit auf 8 Arbeitsstunden pro Jahr begrenzt.

3.5

Während der vertraglichen Nutzungsdauer sind die Zahl und die Dauer der Suchanfragen sowie die Menge der konsultierten Daten nicht beschränkt.

4. Vertragsabschluss, Laufzeit und Beendigung; Vertragsanpassungen

4.1

Der Vertrag wird online über den Online Shop der Firma Stämpfli AG (Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Kontakt: abobge@staempfli.ch, Zugang über die Startseite des Bundesgerichts, Abonnemente/Bestellungen) abgeschlossen.

4.2

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bundesgericht und seinen Kunden kommt mit der Bestätigung der Bestellung im Online Shop zustande. Durch Anklicken des entsprechenden Feldes erklärt der Kunde, die AGB sowie die Tarifordnung gelesen und verstanden zu haben und diese als integrierenden Vertragsbestandteil zu akzeptieren.

4.3

Die Nutzung der Expertensuche setzt die Bezahlung des Preises voraus.

4.4

Der Kunde kann den Vertrag während einer Frist von sieben Tagen seit der elektronischen Bestellungsbestätigung ohne Kostenfolge kündigen.

4.5

Der Nutzungsvertrag ist ein Jahr gültig. Er verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf des Jahres schriftlich oder per E-Mail gekündigt wird.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

4.6

Das Bundesgericht behält sich vor, die Vertragsbedingungen periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB werden dem Kunden per E-Mail oder beim Einloggen mitgeteilt. Ist der Kunde nicht einverstanden, kann er den bestehenden Vertrag auflösen.

Wird die Änderung der AGB beim Einloggen mit einer Aufforderung zum Akzeptieren mitgeteilt und verweigert der Kunde das Akzept, so wird der bestehende Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Der Zugang zur Datenbank kann sofort gesperrt werden.

5. Nutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen

5.1

Das Bundesgericht räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche, auf die Dauer des Nutzungsvertrages befristete, auf Dritte nicht übertragbare Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Expertensuche für die Rechtsinformationen in den Internet-Datenbanken des Bundesgerichts ein.

5.2

Die bestimmungsgemäße Nutzung der angebotenen Internet-Dienstleistungen besteht in der juristischen Recherche (Expertensuche), der Anzeige der Suchergebnisse (Trefferliste, Volltext, teilweise Regesten), dem Direktzugriff auf Dokumente über das Inhaltsverzeichnis, das Generalregister oder den Push-Service sowie der weiteren Verwendung der Datenbankinhalte zum ausschliesslichen eigenen Gebrauch oder zur Erfüllung der beruflichen Pflichten.

Dies schliesst das Recht ein, Datenbankinhalte bzw. Rechtsinformationen für die Nachbearbeitung und Archivierung im Einzelfall abzuspeichern, auszudrucken oder an Dritte weiterzuleiten.

5.3

Das Bundesgericht ist berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, durch die eine missbräuchliche Verwendung entdeckt oder verhindert und verfolgt werden kann. Es kann insbesondere die Datenbankinhalte mit Markierungen versehen oder digitale Schutzmechanismen gegen unerlaubtes Kopieren einführen.

6. Modalitäten des Zugangs zu den Online-Diensten

6.1

Die Verbindung wird über die Startseite des Bundesgerichts hergestellt. Es müssen die E-Mail-Adresse des Berechtigten und das Passwort eingegeben werden. Für jedes Benutzerkonto muss eine unterschiedliche E-Mail-Adresse gewählt werden.

6.2

Während des laufenden Abonnements können die E-Mail-Adressen geändert werden.

7. Suchmöglichkeiten in den Urteilsdatenbanken des Bundesgerichts

7.1

Der kostenpflichtige Online-Dienst erlaubt die Suche in **zwei Urteilssammlungen**: (a) in den amtlich publizierten Urteilen (« BGE ab 1954 und EGMR ab 1983; publizierte Leitentscheide») und (b) in der allgemeinen Urteilsdatenbank (« Weitere Urteile ab 2000 »).

7.2

Der kostenpflichtige Online-Dienst bietet eine elektronische Fassung des **Generalregisters** zur Amtlichen Sammlung der Leitentscheide an. Die Fundstellen sind mit den Urteilstexten verlinkt. Für die Amtliche Sammlung steht auch eine Suche nach **Normen** und nach **Stichworten** (Deskriptoren) zur Verfügung, die auf der intellektuellen Indexierung der internen Datenbank des Bundesgerichts beruht. Urteile vor 1990 sind nicht indexiert.

7.3

Für die Urteile der Amtlichen Sammlung werden ab 1990 Verweise auf Kommentare und Übersetzungen in der **Literatur** angeboten (Auswahl).

8. Automatische Übermittlung neuer Urteile (Push-Service)

8.1

Von jeder Suchanfrage können die Suchkriterien als **Suchprofil** gespeichert werden. Die Suchprofile können vom Benutzer jederzeit geändert, ergänzt, ersetzt oder gelöscht werden.

8.2

Für jedes Suchprofil kann der Benutzer zwischen einer täglichen, wöchentlichen und monatlichen Zustellung wählen. Die Zustellung kann auch manuell ausgelöst werden.

8.3

Pro Benutzerkonto kann eine E-Mail-Adresse eingegeben werden.

8.4

Das Bundesgericht übermittelt an die E-Mail-Adresse des Benutzers automatisch die neuen Urteile, die den jeweiligen gespeicherten Suchprofilen entsprechen.

8.5

Jegliche Fragen zum Push-Service sind ans Bundesgericht zu richten.

9. Einzel- und Kollektivabonnemente

9.1

Der Abonnementsvertrag kann gemäss Abonnementstarif für ein oder mehrere Benutzerkonten abgeschlossen werden.

9.2

Das Abonnement für mehrere Benutzerkonten, Kollektivabonnement genannt, erlaubt die Öffnung der entsprechenden Anzahl paralleler Zugänge.

Das Kollektivabonnement ist für Institutionen und juristische Personen bestimmt oder für Personen, die ihren Beruf im Rahmen einer gemeinsamen Organisation unabhängig von ihrer rechtlichen Verbindung in gemeinsamen Räumen in der gleichen Agglomeration ausüben.

9.3

Ein Kollektivabonnement darf nicht durch mehrere juristische Personen oder Organisationen (zum Beispiel mehrere Grosskanzleien oder mehrere Gemeindeverwaltungen) verwendet werden.

9.4

Es ist eine Ansprechperson (Administrator) zu bezeichnen, welche das Kollektivabonnement verwaltet.

9.5

Ein individuelles Abonnement darf nicht von mehreren privaten Haushalten oder von mehreren Kanzleien verwendet werden.

10. Kombiniertes Abonnement

10.1

Das kostenpflichtige Online-Abonnement kann mit dem Abonnement für die gedruckte Ausgabe der Amtlichen Sammlung « Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts » (BGE-Gesamtausgabe) kombiniert werden.

10.2

Mit dem kombinierten Abonnement wird für die BGE-Gesamtausgabe ein Kauf- bzw. Abonnementsvertrag gemäss Ziffer II der AGB und für die Online Datenbanken ein Nutzungsvertrag gemäss Ziffer III der AGB geschlossen.

10.3

Die Preisreduktion wird auf dem Abonnement der BGE-Gesamtausgabe des laufenden Jahres gewährt.

10.4

Jeder paralleler Zugang berechtigt zum Erwerb einer BGE-Gesamtausgabe zum reduzierten Preis. Es werden maximal 50 Gesamtausgaben vergeben.

11. Probeabonnemente

Ein Probeabonnement von einem Monat Dauer kann nur ein einziges Mal abgeschlossen werden (www.bger.ch / Kontakt / Formular Feedback).

12. Änderungen eines Abonnements

12.1

Die Anzahl der Zugänge kann bei der Firma Stämpfli AG geändert werden.

12.2

Eine Reduktion der Anzahl Zugänge wird durch eine dem restlichen Wert der aufgehobenen Zugänge entsprechende Verlängerung des Abonnements kompensiert. Der Abonnent kann keine Rückvergütung verlangen.

12.3

Die Anzahl der Zugänge kann nur durch Abschluss eines neuen Abonnements erhöht werden. Der restliche Wert des alten Abonnements wird auf den neuen Vertrag angerechnet.

12.4

Bei häufigen Abonnementsänderungen können die Verwaltungskosten dem Abonnenten in Rechnung gestellt werden.

13. Pflichten der Benutzer

13.1

Der Benutzer ist verpflichtet, die Zugangsdaten (Benutzeridentifikation, Passwort) geheim zu halten. Der Benutzer hat ferner dafür zu sorgen, dass die Zugangsdaten sicher aufbewahrt, ausschliesslich für sich selbst genutzt und nicht an Dritte herausgegeben werden.

13.2

Der Benutzer sorgt selber dafür, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu den Online-Datenbanken des Bundesgerichts geschaffen werden.

Die ordnungsgemäss Nutzbarkeit der Online-Datenbanken des Bundesgerichts setzt ferner voraus, dass das System des Benutzers die übermittelten Cookies akzeptiert.

Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, die zur Sicherung seines Systems notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

14. Vergütung und Tarife, Tarifanpassung

14.1

Die vom Abonnenten zu leistende Vergütung richtet sich nach der Tarifordnung des Bundesgerichts (Ziffer III/2).

14.2

Das Bundesgericht behält sich vor, die Tarifordnung einseitig anzupassen. Das laufende Abonnementsjahr ist von einer Anpassung der Tarifordnung nicht betroffen.

15. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

15.1

Der Abonnent verpflichtet sich, den für eine Vertragsverlängerung in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist das Bundesgericht ohne weitere Mitteilung berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. auf dem Rechnungsbetrag zu erheben.

15.2

Im Verzugsfalle ist das Bundesgericht überdies berechtigt, den Zugang des Abonnenten zu sperren.

16. Datenschutz und Datenbearbeitung

16.1

Der Benutzer erklärt sein Einverständnis, dass das Bundesgericht und die Firma Stämpfli AG seine Stammdaten (Kundenkennung, Nutzerangaben und Nutzungsdaten) in maschinenlesbarer Form abspeichern und im Rahmen der mit dem Abonnenten bestehenden Vertragsverhältnisse verarbeiten können. Die Weitergabe persönlicher Daten an Dritte ist untersagt.

16.2

Einzelheiten über die von den Nutzerinnen und Nutzern getätigten Recherchen dürfen nur für nichtindividualisierte Statistiken zum Zwecke der Forschung und Planung verwendet werden (Art. 13 Abs. 2 lit. e und Art. 22 Abs. 1 DSG).

17. Urheberrecht

17.1

Die Urteile sind urheberrechtlich nicht geschützt (Art. 5 Abs. 1 lit. a und c Urheberrechtsgesetz). Sie dürfen uneingeschränkt verbreitet und vervielfältigt werden.

17.2

Das Generalregister, die intellektuelle Indexierung und die Referenzen der Publikationen sowie Kommentare zu den amtlich publizierten Urteilen sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Benützung für andere Zwecke als gemäss den vorliegenden AGB setzt einen Lizenzvertrag mit dem Bundesgericht voraus.

18. Gewährleistung und Haftung

18.1

Das Bundesgericht betreibt seine Internet-Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt grösstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit.

18.2

Das Bundesgericht übernimmt keine Gewähr, dass die im Internet angebotenen Informationen vollständig mit den den Parteien zugestellten Urteilen bzw. den in der Amtlichen Sammlung gedruckten Urteilsfassungen übereinstimmen und die Daten ständig gespeichert bleiben.

18.3

Das Bundesgericht lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die dem Benutzer durch Missbrauch oder Verlust der ihm überlassenen Zugangsdaten (Benutzeridentifikation, Passwort) entstehen.

18.4

Schadenersatzansprüche gegen das Bundesgericht sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

18.5

Das Bundesgericht schliesst insbesondere jegliche Haftung für Schäden aus, welche durch Inkompatibilität der vom Benutzer verwendeten Endgeräte zu dem vom Bundesgericht betriebenen System oder aus einer Unterbrechung der Datenübertragung zum Benutzer oder fehlender Zugriffssicherheit herrühren.

18.6

Bei Funktionsstörungen oder Systemausfällen ist das Bundesgericht bemüht, diese so rasch als möglich zu beheben. Das Bundesgericht schliesst jede Haftung für Schäden aus, die beim Benutzer aufgrund fehlender Verfügbarkeit des vom Bundesgericht betriebenen Datenbanksystems entstehen.

18.6.

Die Verwendung der Abfrageergebnisse liegt in der alleinigen Verantwortung des Benutzers.

18.7

Das Bundesgericht schliesst die Haftung für entgangenen Gewinn sowie Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung von Abfrageergebnissen entstehen, ausdrücklich aus.

18.8

Der Benutzer kann keine Forderungen betreffend Qualität der Suchergebnisse erheben, zum Beispiel mit der Begründung, das Resultat seiner Nachforschungen entspreche nicht seinen Erwartungen oder die automatische Übermittlung neuer Entscheide habe nicht funktioniert.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Bundesgericht mit seinen Kunden ist ausschliesslich **Schweizerisches Recht** anwendbar.

19.2

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine in ihrer Wirksamkeit der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

IV. Schiedsgerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten aus dem Abonnementsvertrag und aus den allgemeinen Vertragsbedingungen zwischen den Parteien werden endgültig durch ein **Schiedsgericht** mit Sitz in Lausanne beurteilt. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Dritten als Obmann bestimmen.

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Konkordates vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (AS 1969 1093) sowie des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (SR 273). Die kantonalen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit gelten auch, wenn eine Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in der Schweiz hat (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

Stämpfli AG – Bundesgericht, November 2025

Korrespondenznummer 12.5.8.1_AGB